

kirche zu Rottenbuch. Eine Miscelle (S. 581–592), stellt das Bildprogramm exemplarisch vor und verrät dem Leser endlich auf der letzten Seite, daß die Bilder vom berühmten Barockmaler Matthäus Günther stammen. – Martial STAUB, *Regula beati Augustini* – Oder: Innovation als Tradition. Ein Epilog über Normativität als (In-)Fragestellung von Geschichte (S. 593–603), findet kluge Gedanken zum Kongreß selbst, aber auch zu geschichtssoziologischen Ansätzen. – Personen- und Ortsregister sind beigefügt. C. L.

Constitutiones et Acta capitulorum generalium ordinis fratrum praedicatorum, 1232–2001 (Digitale Bibliothek. Sonderbd.) Berlin 2002, Directmedia Publishing GmbH, 1 CD-ROM, Begleitheft 31 S., ISBN 3-932544-68-4, EUR 198. – Zweifellos hat das Istituto Storico Domenicano in Rom mit der vorliegenden CD-ROM ein zunächst sinnvoll erscheinendes Medium gewählt, die Akten und Konstitutionen des Dominikanerordens zu vereinen und in einer gemeinsamen Datenbank zu erschließen. Damit sind auch Entwicklungen der Ordensstatuten besser nachzuvollziehen und historische Vergleiche viel leichter zu erstellen. Allerdings ist die Software viel zu kompliziert oder ganz einfach für diese Art von Texten nur wenig geeignet. Daher zunächst ein Kurzbericht über einen Praxistest: Der Rezensent ist bereits bei einfachen Suchen verzweifelt. Gibt man z. B. den Begriff *cib*\* ein, erhält man 391 Fundstellen – davon nur 59 aus dem MA. Eine Veränderung der Breite von Funktionsbereich (links) und Textbereich (rechts) war nachträglich nach der Suche nicht mehr möglich. Das bedeutet, daß man aus Platz- bzw. Darstellungsgründen zu den Ergebnissen eine Seitenzahl erhält, was für den Ausdruck wichtig ist, nicht aber eine Information über das Jahr des jeweiligen Quellenachweises. Um das Alter der einzelnen Quellenstellen zu erfahren, muß man im linken Funktionsbereich nach dem Anklicken des jeweiligen Einzelergebnisses wieder oben auf die Inhaltkarte zurückgehen. Erst dann erfährt man das Jahr der Abfassung der Einzelstelle und kann sie somit historisch einordnen. Kurzum: Die Standardsoftware der Reihe ist nur bedingt für den hier präsentierten Stoff geeignet. Außerdem hält die Ausgabe bei aller bewundernswerten Textfülle nicht, was sie verspricht. Die auf der Hülle genannten Konstitutionen von 1692 und 1857 waren vom Rezensenten nicht zu finden. Dies könnte für die Leserschaft des DA nur von untergeordneter Bedeutung sein, ebenso wie die Beobachtung, daß aus historischen Gründen naturgemäß die meisten Quellen aus der Neuzeit stammen. Was aber wachrüttelt, ist die Information in der viel zu kurzen Einleitung (Dt. S. 9–13), daß „die früheste noch vorhandene Version der Konstitutionen ... aus dem Jahre 1236 ... nicht aufgenommen wurde“ (S. 10). Ebenso verhält es sich mit der „Zweiten Distinktion“, den von Raimund von Penyafort promulgierten Konstitutionen von 1241 und anderen Texten – begründet mit dem Vorhandensein moderner Ausgaben. Das mag schon so seine Richtigkeit haben, aber hier hätte man zumindest Verhandlungen über eine Überlassung der Texte gegen Honorar führen sollen, um den Zweck einer Datenbank nicht ad absurdum zu führen. Aus einem Informationsquell wird somit ein vielarmiger Fluß mit Versickerungen oder anders formuliert: mit gewisser Zufälligkeit des Vorhandenen. Also – aus praktikablen wie inhaltlichen Gründen ist vom Benutzer viel Geduld und Wachheit ein-